

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 1997/96 des Rates vom 14. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1998/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 mit Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhrpreise für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten Ländern Mitteleuropas** 3
- * **Verordnung (EG) Nr. 1999/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 109/96 zur Einführung einer Einfuhrregelung für Traubensaft und Traubenmost aus Drittländern** 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 2000/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Juli bis zum 30. September 1995** 5
- Verordnung (EG) Nr. 2001/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Festsetzung des Betrages, um den der bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Zoll zu vermindern ist 8
- Verordnung (EG) Nr. 2002/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates 10
- Verordnung (EG) Nr. 2003/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung 12
- Verordnung (EG) Nr. 2004/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1996 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann 14

Verordnung (EG) Nr. 2005/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	15
Verordnung (EG) Nr. 2006/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	17
Verordnung (EG) Nr. 2007/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl.....	19
Verordnung (EG) Nr. 2008/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 21. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung.....	21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/603/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 4. Oktober 1996 zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorien A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind ⁽¹⁾.....** 23

96/604/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1996 über die Zuteilung von Quoten für das Inverkehrbringen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar — 31. Dezember 1996 ⁽¹⁾** 27

96/605/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. Oktober 1996 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen ⁽¹⁾** 29

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. Nr. L 395 vom 31. Dezember 1992)** 30

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1997/96 DES RATES
vom 14. Oktober 1996
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf dem Rindfleischmarkt ist es vor allem durch die Verunsicherung der Verbraucher wegen der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) zu schwerwiegenden Störungen gekommen. Sie hat zu einer rapiden und kontinuierlichen Verschlechterung der Marktsituation geführt, die vor allem in einem starken Verbrauchsrückgang, einem Sinken der Erzeugerpreise und in Käufen der öffentlichen Interventionsstellen ihren Ausdruck findet. Trotz der Vielzahl von Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang getroffen hat, ist nicht damit zu rechnen, daß der Verbrauch alsbald wieder sein bisheriges Niveau erreichen wird. Daher müssen Maßnahmen zur Stabilisierung des Marktes unter Wahrung der Funktionsfähigkeit der Stützungsregelungen im Rindfleischsektor getroffen werden.

Die Mengen, die von den Interventionsstellen aufgrund der BSE-Krise angekauft werden müssen, dürften die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68⁽²⁾ festgesetzte Höchstmenge für 1996 überschreiten. Um zu vermeiden, daß die Anwendung dieser Höchstmenge zur Inanspruchnahme des sogenannten „Sicherheitsnetzes“ gemäß Artikel 6 Absatz 4 der vorgenannten Verordnung führt, muß diese Höchstmenge bis zur Annahme umfassenderer Maßnahmen unter Berücksichtigung der Marktsituation angehoben werden.

Diese Verordnung betrifft nur diejenigen Teile des Kommissionsvorschlags, für die dringend ein Beschluß gefaßt werden muß, insbesondere die bis Mitte November 1996 erforderliche Anhebung der Höchstmenge, die von den Interventionsstellen angekauft werden muß. Der Rat wird zu einem späteren Zeitpunkt über die übrigen Punkte des Vorschlags, einschließlich etwaiger weiterer Anhebungen dieser Höchstmenge, befinden.

Der befristete Ankauf leichter Schlachtkörper durch die Interventionsstellen kann gleichfalls zur Sanierung des Rindfleischmarkts beitragen. Zu diesem Zweck muß bis

zur letzten Ausschreibung des Jahres 1996 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission⁽³⁾ eine besondere Interventionsregelung eingeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Ankäufe dürfen, bezogen auf die gesamte Gemeinschaft, folgende Jahresmengen nicht überschreiten:

- 460 000 Tonnen im Jahr 1996,
- 350 000 Tonnen ab dem Jahr 1997.“

2. Artikel 6a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6b*

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 kann, wenn die Marktlage es erfordert, der Ankauf von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch mit Ursprung in der Gemeinschaft, das von männlichen Rindern mit niedrigem Schlachtkörpergewicht stammt, durch die Interventionsstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats im Rahmen von Ausschreibungsverfahren bis zur letzten Ausschreibung des Jahres 1996 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 beschlossen werden.

(2) Die nach Absatz 1 angekauften Fleischmengen werden bei der Anwendung der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Höchstmengen für den Ankauf berücksichtigt.

(3) Die Kommission legt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 27 fest.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 20. September 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1588/96 (AbI. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1318/96 (AbI. Nr. L 170 vom 9. 7. 1996, S. 26).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Oktober 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. BARRETT

VERORDNUNG (EG) Nr. 1998/96 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 mit Übergangsmaßnahmen
betreffend die Einfuhrpreise für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in
den assoziierten Ländern Mitteleuropas

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates
vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Über-
gangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im
Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der
Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 der Kom-
mission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/
96⁽⁴⁾, wurden für die aus assoziierten Ländern Mittel-
europas einzuführenden Verarbeitungsbirnen und
-pflaumen vorläufige verringerte Einfuhrpreise festgesetzt.
Diese Verringerung gilt für Pflaumen und Birnen, aus
denen eines der Erzeugnisse hergestellt wird gemäß
Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des
Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Markt-
organisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2314/95⁽⁶⁾. Diese Verringerung sollte jedoch auch auf
Obst angewendet werden, das zur Verarbeitung zu Erzeug-
nissen mit zugesetztem Alkohol bestimmt ist.

Der Verwaltungsausschuß für frisches Obst und Gemüse
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1558/96 erhält
folgende Fassung:

„Artikel 3

Als zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse im Sinne
von Artikel 1 Absatz 1 gelten die im Anhang
genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung eines der
Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 426/86 und der Zolltarifpositionen 2206
und 2208 verwendet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Auf Antrag der Interessierten wenden die zuständigen
Behörden Artikel 1 ab 4. August 1996 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 2. 10. 1996, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1999/96 DER KOMMISSION
vom 18. Oktober 1996
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 109/96 zur Einführung einer Einfuhrregelung für Traubensaft und Traubenmost aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1592/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 75,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 109/96 der Kommission ⁽³⁾ sind infolge der Einführung einer Prüffrist vor der tatsächlichen Lizenzerteilung Schwierigkeiten hinsichtlich der genauen Berechnung des Gültigkeitsdatums der betreffenden Einfuhrlicenzen aufgetreten. Um diesen Anwendungsschwierigkeiten ein Ende zu bereiten, ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der Lizenz für alle im Rahmen der vorgenannten Verordnung erteilten Lizenzen genauer festzusetzen. Diese Bestimmung muß ab Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 109/96 gelten, um dem berechtigten Vertrauen aller Beteiligten Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 109/96 wird wie folgt geändert:

— In Artikel 3 Absatz 2 werden die Worte „ausgenommen ihres Artikels 6“ durch die Worte „mit Ausnahme ihrer Artikel 3 und 6“ ersetzt.

— In Artikel 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 und gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 gilt die Lizenz vom Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 29. Januar 1996 bis zum 31. August 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1996, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2000/96 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1996

zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für
Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Juli bis zum
30. September 1995

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der
Aquakultur⁽¹⁾ in der zuletzt durch die Verordnung (EG)
Nr. 3318/94⁽²⁾ geänderten Fassung, insbesondere auf
Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3759/92 wird den Thunfischerzeugeror-
ganisationen der Gemeinschaft unter bestimmten Bedin-
gungen für die an die Verarbeitungsindustrie gelieferten
Thunfischmengen gewährt, wenn im vierteljährlichen
Preisfeststellungszeitraum sowohl der durchschnittliche
Verkaufspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt als auch der
Frei-Grenze-Preis zuzüglich Ausgleichsabgabe weniger als
91 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das
betreffende Erzeugnis betragen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ergab,
daß bei Großaugenthun und Echtem Bonito sowohl der
vierteljährliche durchschnittliche Verkaufspreis als auch
der Frei-Grenze-Preis nach Artikel 18 der Verordnung
(EWG) Nr. 3759/92 zwischen dem 1. Juli und dem 30.
September 1995 unter 91 % des gemeinschaftlichen
Produktionspreises lagen, der mit der Verordnung (EG)
Nr. 3138/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 zur Fest-
setzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für
Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren
des KN-Codes 1604 bestimmt sind, für das Fischwirt-
schaftsjahr 1995⁽³⁾ festgesetzt wurde.

Die Ausgleichsentschädigung wird gemäß Artikel 18
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 für das
betreffende Vierteljahr im Rahmen der in dessen Absatz 3
genannten Mengen gewährt.

Die in dem betreffenden Vierteljahr an die Verarbeitungs-
industrie im Zollgebiet der Gemeinschaft verkauften und
gelieferten Mengen liegen bei Echtem Bonito über den
verkauften und gelieferten Mengen des gleichen Viertel-
jahres der drei letzten Fischwirtschaftsjahre. Da diese

Mengen die in Artikel 18 Absatz 3 zweiter Gedan-
kenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 festgelegten
Grenzen überschreiten, ist das Gesamtvolumen der
entschädigungsfähigen Mengen bei diesem Erzeugnis zu
begrenzen.

Für die Entschädigungsbeträge, die den einzelnen
Erzeugerorganisationen gewährt werden, gilt die Abstu-
fung nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3759/92. Die Aufteilung der jeweils entschädigungsfä-
higen Mengen auf die betroffenen Erzeugerorganisationen
ist im Verhältnis ihrer jeweiligen Erzeugung aus dem
entsprechenden Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1992
bis 1994 vorzunehmen.

Dementsprechend ist die Ausgleichsentschädigung für
das betreffende Erzeugnis im Zeitraum vom 1. Juli bis
zum 30. September 1995 zu gewähren.

Zur Berechnung der Zahlungen sind der anspruchsbe-
gründende Tatbestand für die Ausgleichsentschädigung
und dessen genauer Zeitpunkt festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 18 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3759/92 wird für den Zeitraum vom
1. Juli bis zum 30. September 1995 für nachstehende
Erzeugnisse gewährt:

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis	Entschädigungshöchstsatz nach Artikel 18 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92
Großaugenthun	50
Echter Bonito	60

Artikel 2

(1) Die Entschädigung wird im Rahmen folgender
Gesamt mengen je Art gewährt:

— Großaugenthun:	2 123,542 Tonnen,
— Echter Bonito:	14 182,333 Tonnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 9.

(2) Diese Gesamtmengen werden entsprechend dem Anhang auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Verkaufspreises nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2210/93 der Kommission⁽¹⁾ zugrunde liegen.

Artikel 3

Maßgebend für die Bestimmung des Anspruchs auf Ausgleichentschädigung sind die Verkäufe mit Rechnungsdatum in dem betreffenden Vierteljahr, die der

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 6. 8. 1993, S. 8.

ANHANG

Aufteilung der entschädigungsfähigen Mengen Thunfisch vom 1. Juli bis zum 30. September 1995 auf die Erzeugerorganisationen nach Entschädigungssätzen gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92

(in Tonnen)

Großaugenthun	Entschädigung zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Insgesamt Entschädigung (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	514,801	0,000	514,801
OPTUC	324,977	0,000	324,977
OP 42 (CAN.)	20,700	0,000	20,700
ORTHONGEL	30,884	0,000	30,884
APASA	725,480	0,000	725,480
MADEIRA	251,907	254,793	506,700
EU insgesamt	1 868,749	254,793	2 123,542

(in Tonnen)

Echter Bonito	Entschädigung zu 100 % (Artikel 18 Absatz 4 erster Gedankenstrich)	Entschädigung zu 50 % (Artikel 18 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich)	Insgesamt Entschädigung (Artikel 18 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich)
OPAGAC	4 722,694	985,292	5 707,986
OPTUC	5 015,087	1 046,293	6 061,380
OP 42 (CAN.)	27,629	5,764	33,394
ORTHONGEL	22,186	0,000	22,186
APASA	278,030	0,000	278,030
MADEIRA	1 720,427	358,931	2 079,358
EU insgesamt	11 786,053	2 396,280	14 182,333

VERORDNUNG (EG) Nr. 2001/96 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1996

zur Festsetzung des Betrages, um den der bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Zoll zu vermindern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 berechnete Zoll um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 v. H. des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen, auf die Einfuhr anzuwendenden Zölle entsprechen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1373/96 ⁽⁵⁾, gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Juli, August und September 1996 geltenden, auf die Einfuhr anzuwendenden Zölle —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 erwähnte Betrag, um den der bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Zoll zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1996.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 71.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 178 vom 17. 7. 1996, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Festsetzung des Betrages, um den der bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Zoll zu vermindern ist

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abziehender Betrag
1006 10 21	72,50
1006 10 23	72,50
1006 10 25	72,50
1006 10 27	72,50
1006 10 92	72,50
1006 10 94	72,50
1006 10 96	72,50
1006 10 98	72,50
1006 20 11	76,19
1006 20 13	76,19
1006 20 15	76,19
1006 20 17	81,20
1006 20 92	76,19
1006 20 94	76,19
1006 20 96	76,19
1006 20 98	81,20
1006 30 21	140,80
1006 30 23	140,80
1006 30 25	140,80
1006 30 27	143,00
1006 30 42	140,80
1006 30 44	140,80
1006 30 46	140,80
1006 30 48	143,00
1006 30 61	140,80
1006 30 63	140,80
1006 30 65	140,80
1006 30 67	143,00
1006 30 92	140,80
1006 30 94	140,80
1006 30 96	140,80
1006 30 98	143,00
1006 40 00	44,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2002/96 DER KOMMISSION
vom 18. Oktober 1996
zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1588/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 sind in einem Mitgliedstaat oder in einem Teil
davon Interventionsmaßnahmen durchzuführen, wenn
der unter Zugrundelegung des gemeinschaftlichen
Handelsklassenschemas für weniger als zwei Jahre alte
nicht kastrierte Rinder oder für kastrierte Rinder erzielte
Marktpreis zwei Wochen hintereinander in der Gemein-
schaft weniger als 78 % bzw. in dem betreffenden
Mitgliedstaat weniger als 60 % des Interventionspreises
ausmacht.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, müssen in dem
betreffenden Mitgliedstaat oder Teil davon alle zur Inter-
vention angebotenen Mengen der Erzeugnisse ange-

nommen werden, die genannt sind in Artikel 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1.
September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der
allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen
für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1931/96⁽⁴⁾.

In Nordirland und in Großbritannien sind die genannten
Voraussetzungen im Fall der weniger als zwei Jahre alten
nicht kastrierten Rinder erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Mitgliedstaaten werden die in Artikel 6 Absatz 4
der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Interventio-
nsmaßnahmen für die im Anhang angegebenen Katego-
rien und Qualitätsklassen durchgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 35.

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1

In artikel 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no artigo 1º

Jäsenvaltiot tai alueet ja 1 artiklassa tarkoitettut laaturyhmät

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A	Categoría C				
Medlemsstat eller region	Kategori A	Kategori C				
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A	Kategorie C				
Κράτος μέλος ή περιοχή κράτους μέλους	Κατηγορία Α	Κατηγορία Γ				
Member States or regions of a Member State	Category A	Category C				
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A	Catégorie C				
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A	Categoria C				
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A	Categorie C				
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A	Categoria C				
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A	Luokka C				
Medlemsstater eller regioner	Kategori A	Kategori C				
	U	R	O	U	R	O
Northern Ireland	×	×	×			
Great Britain	×	×	×			

VERORDNUNG (EG) Nr. 2003/96 DER KOMMISSION
vom 18. Oktober 1996
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von
Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-
organisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1588/96 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1921/96 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,

die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat
unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 253 vom 5. 10. 1996, S. 2.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 1627/89

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1 i forordning (EØF) nr. 1627/89

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1627/89

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1) of Regulation (EEC) No 1627/89

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 1627/89

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 1627/89

In artikel 1, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 1627/89 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n° 1 do artigo 1° do Regulamento (CEE) n° 1627/89

Jäsenvaltiot tai alueet ja asetuksen (ETY) N:o 1627/89 1 artiklan 1 kohdan tarkoittamat laaturyhmitt

Medlemsstater eller regioner och kvalitetsgrupper som avses i artikel 1.1 i förordning (EEG) nr 1627/89

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A					Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A					Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A					Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α					Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A					Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A					Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A					Categoria C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A					Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A					Categoria C		
Jäsenvaltiot tai alueet	Luokka A					Luokka C		
Medlemsstater eller regioner	Kategori A					Kategori C		
	S	E	U	R	O	U	R	O
België/Belgique	×	×	×	×	×			
Danmark				×	×			
Deutschland			×	×	×		×	×
España			×	×				
France			×	×	×		×	×
Ireland						×	×	×
Italia				×	×			
Nederland				×	×			
Österreich			×	×	×		×	×
Portugal			×	×	×			
Suomi				×	×			
Sweden				×	×			
Great Britain						×	×	×
Northern Ireland						×	×	×

VERORDNUNG (EG) Nr. 2004/96 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1996

über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1996 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2856/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im

vierten Vierteljahr 1996 ausgeführt werden können, festgelegt.

Die für das vierte Vierteljahr 1996 eingereichten Lizenzanträge weisen geringere Mengen aus als zur Verfügung stehen. Daher können alle Anträge genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Alle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für das vierte Vierteljahr 1996 werden in vollem Umfang genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2005/96 DER KOMMISSION
vom 18. Oktober 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	204	58,7
	999	58,7
ex 0707 00 30	052	82,2
	999	82,2
0805 30 30	052	67,6
	388	66,4
	512	58,7
	524	73,9
	528	65,5
	999	66,4
	0806 10 40	052
400		208,5
999		156,7
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	62,8
	060	58,0
	064	45,4
	400	80,9
	404	73,6
	804	94,2
	999	69,1
0808 20 57	052	74,0
	064	84,5
	999	79,3

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2006/96 DER KOMMISSION
vom 18. Oktober 1996
zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit
 der Verordnung (EG) Nr. 1955/96 der Kommission⁽³⁾
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird
 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung
 vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen
 geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-
 tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-
 zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen
 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit
 Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und
 Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrech-
 nungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EG) Nr. 1482/96⁽⁵⁾. Überschreitet der absolute Wert der
 Differenz zwischen den auf der Grundlage des Durch-
 schnitts der Ecu-Kurse an drei aufeinanderfolgenden
 Börsentagen berechneten Abweichungen zweier mitglied-
 staatlicher Währungen 6 Prozentpunkte, werden die
 repräsentativen Marktkurse nach Absatz 2 des genannten
 Artikels unter Zugrundelegung von drei berücksichtigten
 Tagen berichtet.

Infolge der vom 11. bis 20. Oktober 1996 festgestellten
 Wechselkurse müssen für den österreichischen Schilling,
 den niederländischen Gulden, die Deutsche Mark und
 den belgischen Franken neue landwirtschaftliche
 Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirt-
 schaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um
 mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs
 abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt.
 Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrech-
 nungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis
 auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festge-
 legt werden, der den im voraus festgesetzten landwirt-
 schaftlichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in
 Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
 Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festge-
 setzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch
 den Ecu-Kurs gemäß Anhang II

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist, oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus
 festgesetzte Kurs ist.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1955/96 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 258 vom 11. 10. 1996, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,6374	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,92391	Deutsche Mark
	311,761	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	6,02811	finnische Mark
	2,15840	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
1	973,93	italienische Lire
	13,5355	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	8,64446	schwedische Kronen
	0,833821	Pfund Sterling

ANHANG II

Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,1129	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,2890	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,84991	Deutsche Mark		2,00407	Deutsche Mark
	299,770	griechische Drachmen		324,751	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,79626	finnische Mark		6,27928	finnische Mark
	2,07538	niederländische Gulden		2,24833	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
1	898,01	italienische Lire	2	056,18	italienische Lire
	13,0149	österreichische Schillinge		14,0995	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,31198	schwedische Kronen		9,00465	schwedische Kronen
	0,801751	Pfund Sterling		0,868564	Pfund Sterling

VERORDNUNG (EG) Nr. 2007/96 DER KOMMISSION
vom 18. Oktober 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
 marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
 Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
 dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
 der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG)
 Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG muß die Erstattung für die gesamte
 Gemeinschaft gleich sein.

Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter
 Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen
 Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfü-
 gbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der
 Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch
 die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die
 günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so
 können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkur-
 rierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in
 einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis
 und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berück-
 sichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als
 der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der
 Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen,
 gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des
 Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b)
 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen
 werden, daß die Erstattung durch Ausschreibung festge-
 setzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den
 Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestim-
 mungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen
 beschränkt werden.

Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verord-
 nung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl

je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
 schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
 marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
 Märkte dies notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
 setzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung
 zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
 preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
 Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
 aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
 werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾, geändert
 durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹⁰⁾, untersagt
 den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft
 und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und
 Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-
 tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der
 genannten Verordnung und der Verordnung (EG)
 Nr. 462/96 des Rates⁽¹¹⁾ limitativ angeführt sind. Bei der
 Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
 Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb
 der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
 genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz
 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1996 in Kraft.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	30,50
1509 10 90 900	0,00
1509 90 00 100	37,00
1509 90 00 900	0,00
1510 00 90 100	2,50
1510 00 90 900	0,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2008/96 DER KOMMISSION

vom 18. Oktober 1996

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 21. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁶⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 21. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. Oktober 1996 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Oktober 1996 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 21. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2544/95 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
1509 10 90 100	34,50
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	40,50
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	5,00
1510 00 90 900	—

(°) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1996

zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorien A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/603/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾,

gestützt auf die Entscheidung 94/611/EG der Kommission vom 9. September 1994 zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG über Bauprodukte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG können für jede wesentliche Anforderung Klassen in den Grundlagendokumenten und den technischen Spezifikationen festgelegt werden, um unterschiedliche Schutzniveaus für Bauwerke zu berücksichtigen, die gegebenenfalls auf einzelstaatlicher, regionaler oder lokaler Ebene bestehen.

Nach Abschnitt 4.2.1 des Grundlagendokuments Nr. 2 Brandschutz in der Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie 89/106/EWG des Rates⁽⁴⁾ können unterschiedliche Stufen der wesentlichen Anforderung abhängen von

- Art, Nutzung und Lage des Bauwerks,
- der Bauwerksplanung,
- der Verfügbarkeit von Notfalleinrichtungen.

Abschnitt 2.2 des Grundlagendokuments Nr. 2 enthält eine Reihe untereinander zusammenhängender Maßnahmen, die sicherstellen, daß die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ erfüllt wird, und zusammen dazu beitragen, eine Strategie für den Brandschutz festzulegen, die in den Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise entwickelt werden kann.

Abschnitt 4.2.3.3 des Grundlagendokuments Nr. 2 nennt als eine der in den Mitgliedstaaten verbreiteten Maßnahmen die Begrenzung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch im Brandentstehungsraum (oder in einem gegebenen Bereich), indem der Beitrag der Bauprodukte zu einem Vollbrand begrenzt wird.

Die Festlegung von Klassen für die wesentliche Anforderung hängt teilweise von diesem Grenzniveau ab.

Das Grenzniveau kann nur durch unterschiedliche Stufen des Brandverhaltens ausgedrückt werden, die Bauprodukte unter ihren Verwendungsbedingungen aufweisen.

In Abschnitt 4.3.1.1 des Grundlagendokuments Nr. 2 heißt es, daß zur Beurteilung des Brandverhaltens von Produkten eine harmonisierte Lösung entwickelt wird, bei der Großversuche oder Versuche im Labormaßstab angewendet werden, die mit maßgeblichen realen Brandszenarien korrelieren.

Diese Lösung besteht in einem System von Klassen, die nicht im Grundlagendokument enthalten sind, aber mit der Entscheidung 94/611/EG veröffentlicht wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 62 vom 28. 2. 1994, S. 1.

In dem in der Entscheidung 94/611/EG enthaltenen System von Klassen wurde die Kategorie „Kein Beitrag zum Brand“ eingerichtet, um Produkte abzudecken, die keiner Prüfung auf ihr Brandverhalten bedürfen und auf die in den Tabellen 1 und 2 als Klassen A und zusätzlich in Tabelle 1 als „Verzeichnis nicht brennbarer Produkte“ bezug genommen wird.

In Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG wird erläutert, welches Verfahren beim Erlass der Bestimmung anzuwenden ist, die für die Festlegung von Klassen für Anforderungen, soweit diese nicht in den Grundlagendokumenten enthalten sind, erforderlich ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Materialien und aus diesen hergestellte Produkte werden

aufgrund ihres niedrigen Brennbarkeitsgrades und unter den ebenfalls im Anhang genannten Voraussetzungen in die Klassen A („Kein Beitrag zum Brand“) gemäß den Tabellen 1 und 2 des Anhangs zur Entscheidung 94/611/EG eingestuft.

Für Zwecke dieser Einstufung ist eine Prüfung des Brandverhaltens dieser Materialien und Produkte nicht erforderlich.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Materialien, die ohne Prüfung in die Brandverhaltensklassen A gemäß der Entscheidung 94/611/EG einzustufen sind

Allgemeine Bemerkungen

Die Produkte sind ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Materialien herzustellen, wenn sie ohne Prüfung in die Klasse A eingestuft werden sollen. Produkte, die durch Verleimung eines oder mehrerer der nachstehenden Materialien hergestellt werden, sind ohne Prüfung den Klassen A zuzuordnen, sofern der Leim gewichts- oder volumenmäßig (hier findet der niedrigste Wert Anwendung) 0,1 % nicht übersteigt.

Produkte in Form von Tafeln (z. B. Dämmstoffe) mit einer oder mehreren organischen Schichten oder Produkte, die nicht homogen verteiltes organisches Material enthalten (Leim ausgenommen), sind von dieser Liste ausgeschlossen.

Produkte, die durch Beschichtung eines der nachstehenden Materialien mit einer anorganischen Schicht (z. B. beschichtete Metallprodukte) hergestellt werden, können ohne Prüfung den Klassen A zugeordnet werden.

Keines der nachstehend aufgeführten Produkte darf gewichts- oder volumenmäßig (hier findet der niedrigste Wert Anwendung) mehr als 1 % des homogen verteilten Materials enthalten.

Material	Bemerkungen
Blähbeton	
Gebälhter Perlit	
Gebälhter Vermiculit	
Mineralwolle	
Schaumglas	
Beton	Einschließlich Fertigbeton, Betonfertigteile und Spannbetonprodukte
Betonzuschlag (Schwer- und Leichtbeton mit mineralischen Zuschlagstoffen, ausgenommen integrierte Wärmedämmung)	Kann Zusatzmittel und Zusatzstoffe (z. B. Flugasche), Pigmente und andere Materialien enthalten. Umfaßt Fertigteile
Im Autoklav behandelter Porenbeton (Gasbeton)	Einheiten, die hydraulische Bindemittel enthalten, z. B. Zement und/oder Kalk, kombiniert mit Feinmaterialien (kieselhaltige Materialien, Flugasche, Hochofenschlacke) und luftporenbildendem Material. Umfaßt Fertigteile
Faserzement	
Zement	
Kalk	
Hochofenschlacke/Flugasche (PFA)	
Mineralische Zuschlagstoffe	
Eisen, Stahl und nichtrostender Stahl	Nicht in fein verteilter Form
Kupfer und Kupferlegierungen	Nicht in fein verteilter Form

Material	Bemerkungen
Zink und Zinklegierungen	Nicht in fein verteilter Form
Aluminium und Aluminiumlegierungen	Nicht in fein verteilter Form
Blei	Nicht in fein verteilter Form
Gips und Putz auf Gipsbasis	Kann Zusatzstoffe enthalten (Verzögerungsmittel, Füllstoffe, Fasern, Pigmente, Löschkalk, Luft und Wasser zurückhaltende Stoffe und Plastikatoren), Schwerbetonzuschlagstoffe (z. B. Natursand oder gemahlener Schlackensand) oder Leichtbetonzuschlagstoffe (z. B. Perlit oder Vermiculit)
Mörtel mit anorganischen Bindemitteln	Vorwurf-/Putzmörtel und Estrichmörtel, mit einem oder mehreren anorganischen Bindemitteln, z. B. Zement, Kalk, Mauerarmörtezement und Gips
Toneinheiten	Einheiten aus Ton oder anderen tonigen Materialien, mit oder ohne Sand, Brennstoff oder anderen Zusätzen. Umfaßt Ziegelsteine, Platten, Pflaster- und Schamotte-Einheiten (z. B. Schornsteinauskleidungen)
Kalziumsilikat-Einheiten	Einheiten aus einem Gemisch aus Kalk und natürlichen kieselhaltigen Materialien (Sand, Kies oder Felsgestein oder entsprechende Gemische). Kann Farbkörper enthalten
Naturstein- und Schieferprodukte	Bearbeitetes oder unbearbeitetes Element aus Naturstein (Ergußgestein, Sedimentgestein oder metamorphes Gestein) oder Schiefer
Gipseinheit	Umfaßt Blöcke und andere Einheiten aus Kalzi-umsulfat und Wasser, gegebenenfalls mit Fasern, Füllstoffen, Zuschlagstoffen und anderen Zusätzen und farbpigmentiert
Terrazzo	Einschließlich vorgefertigte Terrazzobetonplatten und in-situ-Fußbodenbelag
Glas	Einschließlich gehärtetes, chemisch vorgespanntes, Verbund- und mit Drahtlagen verstärktes Glas
Glaskeramische Erzeugnisse	Glaskeramische Erzeugnisse aus einer kristallinen und einer Rest-Glasphase
Keramische Erzeugnisse	Einschließlich trockengepreßte und extrudierte Produkte, glasiert oder unglasiert

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1996

über die Zuteilung von Quoten für das Inverkehrbringen von Fluorchlorkohlenwasserstoffen in der Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar — 31. Dezember 1996

(Nur der deutsche, der griechische, der englische, der französische, der italienische und der niederländische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/604/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates
vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der
Ozonschicht führen⁽¹⁾, insbesondere Artikel 4 Absatz 8
und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 legt den berechneten Umfang der teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) fest, die Hersteller und Importeure vom 1. Januar — 31. Dezember 1995 sowie in jedem Zwölfmonatszeitraum danach insgesamt in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden dürfen; dieser entspricht einer Menge von 8 079 berechneten Umfangs in Tonnen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 8 muß die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 jedem Hersteller bzw. Importeur zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesamtmenge der von Herstellern bzw. Importeuren in Verkehr gebrachten oder für eigene Zwecke verwendeten H-FCKW 80 % der festgelegten Menge erreicht, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 2000, eine Quote zuteilen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung müssen Hersteller bzw. Importeure von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen der Kommission vierteljährlich die Menge der H-FCKW mitteilen, die von ihnen in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht, für eigene Zwecke verwendet oder in die Gemeinschaft eingeführt wurde.

Die Grenze von 80 % wurde im Jahr 1995 erreicht, und es ist wahrscheinlich, daß dies auch 1996 der Fall sein wird; daher sind für das Jahr 1996 Quoten für das Inverkehrbringen zuzuteilen.

Ein Teil der Gesamtquote sollte für nicht an der H-FCKW-Herstellung beteiligte Importeure in der Gemeinschaft reserviert werden; im Jahr 1995 lag der

Anteil der Einfuhren durch Nicht-Hersteller bei etwa 2 % der verfügbaren Gesamtquote. Ferner sollte eine Reserve für zusätzlichen Bedarf geschaffen werden, daher sollten insgesamt 3 % der Gesamtquote für nicht an der H-FCKW-Herstellung beteiligte Importeure und als Reserve für den zusätzlichen Bedarf von Herstellern in der Gemeinschaft zurückbehalten werden. Dies entspricht einer Menge von 243 berechneten Umfangs in Tonnen.

Die Kommission erteilt nicht an der Herstellung beteiligten Importeuren auf Antrag Lizenzen für die Einfuhr von H-FCKW; dabei verfügt sie gemäß dem Verfahren des Artikels 16 über die vorgenannte Reserve.

Die Differenzmenge zwischen dem berechneten Gesamtumfang der H-FCKW, die 1996 in Verkehr gebracht werden dürfen, und dem Anteil der Gesamtquote, der für nicht an der Herstellung beteiligte Importeure sowie als Reserve für zusätzlichen Bedarf zurückbehalten wurde, wird Herstellern in der Gemeinschaft zugeteilt. Dabei handelt es sich um eine Menge von 7 836 berechneten Umfangs in Tonnen.

Die Zuteilung von Quoten für das Inverkehrbringen von H-FCKW erfolgt nach den Prinzipien der Kontinuität, Gleichheit und Verhältnismäßigkeit. Bei der Berechnung der Quoten für das Inverkehrbringen für Hersteller in der Gemeinschaft ließ sich die Kommission von folgenden Grundsätzen leiten: möglichst geringe Eingriffe in den Markt und Einhaltung des wesentlichen Ziels der Verordnung (EG) Nr. 3093/94, d. h. weitere Verringerung der Herstellung und Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Die Quoten für das Inverkehrbringen für Hersteller basieren auf dem Marktanteil, den die Hersteller in der Gemeinschaft 1995 erreichten. Das Jahr 1995 ist als Referenzjahr geeignet, da in diesem Jahr Produktion und Inverkehrbringen von FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffen) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 allgemein eingestellt wurden und die FCKW von den H-FCKW zum ersten Mal tatsächlich abgelöst wurden. Die zuteilungsfähige Menge der H-FCKW übersteigt die 1995 in Verkehr gebrachte Menge der H-FCKW, daher muß bei der Zuteilung von Quoten diese Differenz berücksichtigt werden, die einer Menge von 459,5 berechneten Umfangs in Tonnen entspricht.

(¹) ABl. Nr. L 333 vom 22. 12. 1994, S. 1.

Wichtigste Grundlage bei der Berechnung der Quoten für das Inverkehrbringen durch Hersteller für 1996 waren der Gesamtabatz von H-FCKW und die jeweiligen Marktanteile im Jahr 1995 in berechnetem Umfang in Tonnen; daraus ergibt sich eine Quote von 7 376,5 berechneten Umfangs in Tonnen. Diese Berechnungsmethode entspricht dem allgemeinen Konzept der Verordnung sowie dem Grundsatz möglichst geringer Eingriffe in den Markt.

Bei der Zuteilung der zusätzlichen Menge erschien es zweckmäßig, die Marktanteile der Hersteller in der Gemeinschaft in metrischen Tonnen als Grundlage zu verwenden. Diese Berechnungsmethode trägt der Tatsache Rechnung, daß einige H-FCKW die Ozonschicht stärker schädigen als andere, und steht in Einklang mit dem Ziel der Verordnung, die Auswirkungen der betroffenen Stoffe auf die Ozonschicht weiter zu begrenzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 eingesetzten Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Jahre 1996 beträgt die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 fallenden teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, berechnet gemäß Artikel 4 Absatz 8 dieser Verordnung, die Hersteller und Importeure in der Gemeinschaft in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden dürfen, 8 079 berechneten Umfangs in Tonnen.

(2) Im Jahre 1996 beträgt die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 fallenden teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die Hersteller in der Gemeinschaft in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden dürfen, 7 836 berechneten Umfangs in Tonnen.

(3) Im Jahre 1996 beträgt die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 fallenden teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die von der Kommission nicht an der H-FCKW-Produktion beteiligten Importeuren in der Gemeinschaft zugeteilt und als Reserve für den zusätzlichen Bedarf von Herstellern bereitgestellt wird, 243 berechneten Umfangs in Tonnen.

Artikel 2

Die Quoten für das Inverkehrbringen von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen oder deren

Verwendung für eigene Zwecke durch Hersteller in der Europäischen Gemeinschaft im Zeitraum vom 1. Januar — 31. Dezember 1996 werden den in Artikel 3 genannten Unternehmen nach Maßgabe des Anhangs (1) zugeteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gerichtet an

Allied Signal Fluorochemicals Europe B.V.
Kempenweg 90
NL-6000 AG Weert

DuPont de Nemours B.V.
Baanhoekweg 22
NL-3313 LA Dordrecht

Ausimont SpA
Via S. Pietro 52
I-20021 Bollate

Elf Atochem SA
4, cours Michelet
F-92091 Paris-La Défense 10 Cedex

Hoechst AG
Aktiengesellschaft
Bruningstraße 50
D-65926 Frankfurt

Rhône-Poulenc Chemicals Ltd
PO Box 46 — St Andrews Road
Avonmouth
GB-Bristol BS11 9YF

Chemical Industries of Northern Greece SA
(SICNG)
Thessaloniki Plant
PO Box 10 183
GR-541 10 Thessaloniki

ICI Klea
PO Box 13
The Heath — Runcorn
GB-Cheshire WA7 4QF

Solvay
rue du Prince Albert, 33
B-1050 Bruxelles

Brüssel, den 8. Oktober 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

(1) Der Anhang wird nicht veröffentlicht, da er vertrauliche kommerzielle Informationen enthält.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1996

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/605/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf die
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung 79/542/EWG⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 96/279/EG der Kommission⁽³⁾,
hat der Rat ein Verzeichnis von Drittländern angelegt, aus
denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern,
Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen, frischem
Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Die Behörden Tunesiens haben zugesichert, daß lebende
Equiden, die zur unmittelbaren Schlachtung in die
Gemeinschaft exportiert werden sollen, niemals mit
Substanzen behandelt worden sind, die eine thyreosta-
tische, oestrogene, androgene oder gestagene Wirkung
aufweisen.

Es ist notwendig, die Entscheidung 79/542/EWG entspre-
chend abzuändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abschnitt 1 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG
ist wie folgt geändert worden:

— in der Zeile betreffend Tunesien und in der Säule für
Rückstände wird der Bezug O durch (d) ersetzt;

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 30. 4. 1996, S. 1.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die
Ausfuhr von Kulturgütern**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 395 vom 31. Dezember 1992)

Seite 2, Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2:

anstatt: „... darf jedoch der nach den beiden Gedankenstrichen des Unterabsatzes 1 zuständige Mitgliedstaat keine Ausfuhrgenehmigungen ... verlangen ...“;

muß es heißen: „... ist jedoch der nach den beiden Gedankenstrichen des Unterabsatzes 1 zuständige Mitgliedstaat ermächtigt, keine Ausfuhrgenehmigungen ... zu verlangen ...“.
